

Fristen im Energie- und Umweltbereich

2. Individuelle Fristen der Unternehmen

Was?	Konsequenzen	Gesetzliche Änderung (G) notwendig oder Allgemeinverfügung (V) ausreichend	Äußerung der Behörde/Institutionen dazu vorhanden?
Einhaltung der Realisierungsfristen für Windparks, PV-Anlagen und Biomasseanlagen bei Auktionen nach dem EEG.	Verlust der Förderzusage, Einbehaltung der Sicherheit (variiert nach Technologie) durch Bundesnetzagentur	G	Nein
Innovationsförderprojekte des Bundes: Einhaltung der Fristen für Leistungspakete seitens der Projektpartner als Bedingung für Auszahlung der Fördergelder	Projekte werden derzeit ausgesetzt/ unterbrochen. Was bedeutet dies für den Fluss der Fördergelder? Wie wird mit den für das Projekt angestellten Mitarbeitern bei Unternehmen und Forschungsinstituten verfahren?		
Sachverständigenprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (47 AwSV) betrifft ca. 50.000 Anlagen Prüfung i.d.R. • Altfahrzeugverordnung (§ 5 Abs. 3) 	<p>Bis zu 10.000 € Bußgeld</p> <p>Verlust der Anerkennung als Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetriebe oder Schredderanlagen</p> <p>Bis zu 10.000 € Bußgeld</p>	<p>V</p> <p>V</p> <p>V</p>	<p>Nein (Jedoch Schreiben zu Vorgehen der Sachverständigen, vdTÜV)</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

<ul style="list-style-type: none"> Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 29a BImSchG) regelmäßig 			
Emissionserklärung § 27 BImSchG: Anlagenbetreiber müssen je nach Vorgabe der Behörden oder Anlagenart in regelmäßigen Abständen Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen machen.	Bis zu 10.000 € Bußgeld	V	Nein
Wiederkehrende Emissionsmessung § 28 BImSchG	Bis zu 50.000 € Bußgeld	V	Nein
Emissionsjahresbericht, Ergebnisse aus anderen Emissions-messungen sowie die Anlagenüberwachung § 31, § 52a und 52 BImSchG.	Bis zu 10.000 € Bußgeld	V	Nein
Fortbildungsmaßnahmen für Betriebsbeauftragte oder Fachbetriebe (bspw. § 9 Abs. 2 AbfBeauftrV, § 9 5. BImSchV, § 63 AwsV, § 64 WHG...)	Verlust der Fachkunde	V	Nein (Zu Abfallbeauftragte: LfU)
Wiederkehrende Überwachung von Feuerungsanlagen (Schornsteinfeger) § 15 1. BImSchV	Bis zu 50.000 € Bußgeld	V	Nein

Diverse Messungen, Überwachungen oder Berichtspflichten nach 2., 7., 11., 13., 17., 20., 25., 27., 28., 31., 42. und 44. BImSchV	In der Regel zwischen 10.000 und 50.000 Euro	V	Nein (Bsp. Zu Regelüberwachung 12. BImSchV LfU)
Jährlicher Bericht der Beauftragten: <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzbeauftragte (§ 65 Abs 2 WHG) • Immissionsschutzbeauftragte (§ 54 Abs. 2 BImSchG) • Störfallbeauftragte (§ 58b Abs. 2 BImSchG) • Gefahrgutbeauftragte nach § 8 Abs. 5 GbV 	Keine Bis zu 50.000 Bußgeld	V	Nein
Überwachung nach § 4 AbwAG durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen	keine	V	Nein
Erklärung nach § 11 AbwAG	Bußgeld von 2.500	V	Nein
Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des ersten Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen nach § 8 Abs. 1 EDL-G (Nur "Nicht-KMU" oder über Bagatellschwelle) + ggf. Stichprobenkontrollen vom BAFA, ob der Pflicht nachgekommen wurde + Online-Erklärung für <u>alle</u> Unternehmen	Bußgeld von bis zu 50.000 Euro durch BAFA	V	Ja

innerhalb von zwei Monate nachdem Energieaudit hätte durchgeführt werden müssen			
EMAS Europäisches Umweltmanagementsystem, Fristen für Registrierungen: Den Registrierungsstellen (IHKs/HWks) sind jährlich durch die/den Umweltgutachter/in validierte Aktualisierungen bzw. Verlängerungen vorzulegen.	Verlust bzw. Aussetzen der EMAS-Registrierung	Nein. Die EMAS-Registrierungsstellen verlängern alle bis zum 30. Juni 2020 anstehenden Fristen auf Antrag um drei Monate.	Fristverlängerung in Abstimmung mit BMU und DAU Bonn GmbH beschlossen.
ISO-Managementsysteme: Fristen bei Überprüfungsaudits und Rezertifizierungen	Auslaufen der Zertifizierung	Nein. Fristen können um bis zu 6 Monate verschoben werden. Dies ist stets eine begründete Einzelfallentscheidung der Zertifizierungsstelle.	Empfehlung der DAkKS (Link: https://www.dakks.de/content/dakks-verabschiedet-ma%C3%9Fnahmenpaket-vorerst-keine-vor-ort-begutachtungen-mehr)
EU: REACH-Verordnung: Zulassungsanträge für Stoffe auf der Zulassungsliste (Anhang XIV)	Keine Verwendungsberechtigung für jeweilige Stoffe		nein
EU: RoHS-Richtlinie: Anträge auf Ausnahmen von Stoffverboten	Verwendungsverbot für jeweilige Stoffe		nein
Wechsel von nicht mehr geeichten Zählern für die Abrechnung bzw. Abgrenzung im Bereich Strom, Wärme und Wasser durch geeichte Zähler	Verlust der reduzierten EEG-Umlage bei BesAR und Eigenstromnutzung	V	Ja, Verschiebung der Eichung auf 30.06.2021